

12.11.2008

## **Beschäftigungsverbot als Falle für schwangere Frauen? pro familia Berlin empfiehlt dringende Beratung vor dem Gang zum Arbeitsamt**

Für Frauen, die einen befristeten Arbeitsvertrag haben, können Komplikationen in der Schwangerschaft weit reichende finanzielle Folgen haben, weil ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen wurde.

Damit ist zu befürchten, dass die Agentur für Arbeit für schwangere Frauen mit Beschäftigungsverbot kein Arbeitslosengeld zahlt. Dies bedeutet, dass diese Frauen dann keine Arbeit mehr haben und weder Arbeitslosengeld noch Krankengeld bekommen. Zudem müssen sie möglicherweise auch den Krankenversicherungsschutz aus eigener Tasche bezahlen

pro familia möchte darauf hinweisen, dass Frauen, deren Arbeitsvertrag vor Beginn der Mutterschutzfrist ausläuft, sich sehr genau mit ihrem/r betreuenden Arzt/Ärztin beraten sollten: Denn ob eine Krankheit vorliegt, oder ob die schwangerschaftsbedingten Probleme ein Beschäftigungsverbot zur Folge haben, spielt für die zukünftige finanzielle Situation der Frau eine entscheidende Rolle.

Wenn ein Arbeitsvertrag ausläuft, wird in der Regel im Anschluss eine neue Arbeitsstelle gesucht. Auch eine schwangere Frau, die sich noch nicht im Mutterschutz befindet, muss rechtzeitig die bevorstehende Arbeitslosigkeit bei der Agentur für Arbeit anzeigen und dann nachweislich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, will sie auch für die Zeit bis zur Geburt bzw. bis zum Beginn der Schutzfrist Arbeitslosengeld erhalten.

Wurde ihr aber ein Beschäftigungsverbot auferlegt, das nicht ausschließlich für konkret benannte Tätigkeiten in bestimmten Arbeitsbereichen ausgestellt ist, steht sie nach Ansicht der Agentur für Arbeit dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Die Konsequenz ist, dass sich weder die Agentur für Arbeit noch die Krankenkasse zuständig fühlt.

Die Rechtsprechung zu dieser Problematik hat die Benachteiligung der „arbeitslosen“ schwangeren Frauen mit Beschäftigungsverbot erkannt und eine Zuständigkeit des Arbeitsamtes festgelegt. Der 9. Senat des Hessischen Landessozialgerichts hat am 21.08.07 entschieden, dass auch und gerade in Fällen, in denen jede Art der Beschäftigung eine Gefahr für das werdende Leben bedeuten würde, das Schutzinstrument des Beschäftigungsverbotes greifen muss. (Urteil des Hessischen Sozialgerichtes, L9 AL 35/04).

Eine richterliche Entscheidung aus Berlin/Brandenburg oder auf Bundesebene gibt es jedoch noch nicht. Es wäre wünschenswert, wenn hier eine politische Entscheidung zu Gunsten der Frauen gefällt würde. pro familia ist der Ansicht, dass zum Schutz der schwangeren Frau auch und besonders in Fällen eines Beschäftigungsverbotes bei Arbeitslosigkeit die Agentur für Arbeit zuständig sein müsste.

Pressekontakt: Christine Schirmer – Telefon 0179-4951914 – Email: [christine.schirmer@profamilia.de](mailto:christine.schirmer@profamilia.de)

---

pro familia Berlin setzt sich seit über 40 Jahren für die Interessen von Frauen, Männern, Jugendlichen und Kindern auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Rechte ein. pro familia ist ein gemeinnütziger Verein in freier Trägerschaft und parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der Landesverband Berlin wurde 1964 gegründet und verfügt über ein

Beratungszentrum dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jährlich etwa 20.000 Menschen in persönlichen Gesprächen oder telefonischen Kontakten erreichen. Der pro familia Bundesverband hat seinen Sitz in Frankfurt/Main und setzt sich aus 16 Landesverbänden zusammen. Der Bundesverband der pro familia gehört national wie europaweit zu den bedeutendsten nichtstaatlichen Dienstleistern der Sexualpädagogik, Familienplanungs-, Sexual- und Schwangerschaftsberatung. In den 160 Beratungsstellen in Deutschland finden Menschen aller Religionen und Nationalitäten fachlich und menschlich qualifizierten Rat.